Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1624

öffentlich

Datum: 10.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss	**28.11.2016**	**Beschluss**
Schulausschuss	**01.12.2016**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1624 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	495.638 € ja	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	495.638 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	495.638 € ja	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	495.638 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 240.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsprojektes

- Nostra gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der

- INTZeit Arbeit gGmbH
- discovering hands Service GmbH

als Integrationsprojekte zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 456.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 39.638 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 27 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb", des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1624

1. Zusammenfassung der Zuschüsse Seite 3

1.1. Zuschüsse zu Investitionen Seite 3

1.2. Laufende Zuschüsse Seite 3

2. Einleitung Seite 4

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" Seite 4

2.2. Stand der Bewilligungen Seite 5

3. Erweiterung des Integrationsprojektes Nostra gGmbH Seite 7

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1 INTZeit-Arbeit gGmbH Seite 11

4.2 discovering hands Service GmbH Seite 14

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung eines bestehenden sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	**Region**	**Branche**	**AP**	**Zuschuss**
Nostra gGmbH	Köln	Wäscherei, Küche, Industriedienstleistungen	4	80.000 €
INTZeit-Arbeit gGmbH	Neukirchen-Vluyn	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	56.000 €
discovering hands Service GmbH	Mülheim a.d.R./ bundesweit	Medizinische Tastuntersuchungen	20	320.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			**27**	**456.000 €**

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.
Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Arbeitsplätze	27	27	27	27	27
Zuschüsse § 134 SGB IX	11.340	68.040	68.040	68.040	68.040
Zuschüsse § 27 SchwbAV	28.298	173.184	176.648	180.181	183.784
Zuschüsse gesamt	39.638	241.224	244.688	248.221	251.824

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 129 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.640 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!" zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!" Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb"

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.
Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.
Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.
Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2016

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	Ökologische Landwirtschaft	1	Soz 14/998
BQG Hephata gGmbH	Mönchen-gladbach	Second-Hand-Shop, Upcycling, Elektroprüfung	6	
Integra Hotel gGmbH	Köln	Kantine, Catering	3	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Wermels-kirchen	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	8	
H.R. Luhr OHG	Köln	Integrationsabteilung Lager und Transport	3	
ProRegio Consulting GmbH	Düren	Integrative Arbeitnehmer-überlassung	8	
Haus und Hof gGmbH	Duisburg	Maler und Lackierer	3	
Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Geldern	Reinigung, Umfeldpflege, Radstation, Kiosk	8	
GrünTal gGmbH	Wuppertal	GaLa-Bau, Gebäudereini-gung, Malerarbeiten	3	Soz 14/1178
ecoverde Bonn UG (haf-tungsbeschränkt) & Co. KG	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	1	
Domus gGmbH	Kleve	Garten- und Landschafts-pflege	3	
Horizonte gGmbH	Duisburg	GaLa-Bau, Malerarbeiten, Gebäudereinigung	2	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Haan	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	6	
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Greven-broich	Holzverpackung	10	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
auticon GmbH	Düssel-dorf	IT-Dienstleistungen	5	Soz 14/1324
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**Anzahl AP**	**Vorlage**
ecoverde Köln GmbH	Köln	Garten- und Landschaftsbau	1	Soz 14/1567
ecoverde Essen GmbH	Essen	Garten- und Landschaftsbau	1	
Volldampf Wäscheservice GmbH	Köln	Wäscherei	4	
ATZ Mönchengladbach e.K.	Mönchen-gladbach	Integrationsabteilung Ver-waltungsdienstleistungen	3	
Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.	Marien-heide	Integrationsabteilung Alltagsbegleitung	3	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Köln	Integrationsabteilung Kantine LanxessTower	4	
prolegura GmbH & Co. KG	Viersen	Recycling u. Vermarktung von Gebrauchttextilien	8	
Nostra gGmbH	Köln	Wäscherei, Küche, Industriedienstleistungen	4	Soz 14/1624
INTZeit-Arbeit gGmbH	Neu-kirchen-Vluyn	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	
Discovering hands Service GmbH (bundesweit)	Mülheim a.d.R.	Medizinische Tastuntersuchungen	20	
Bewilligungen im Jahr 2016 gesamt			**134**	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte – hier: Nostra gGmbH

3.1. Zusammenfassung

Die Nostra gGmbH wurde im Jahr 1978 in Köln gegründet und war als eines der bundesweit ersten Unternehmen konzeptionell darauf ausgerichtet, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu schaffen. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2001. Heute ist das Unternehmen am Standort Köln in den Geschäftsbereichen Wäscherei und Industriedienstleistungen tätig, die derzeit geschlossene Großküche soll zeitnah wieder in Betrieb genommen werden. Nach einer selbstverwalteten Sanierung im Insolvenzplanverfahren im Jahr 2005 hat sich die Nostra gGmbH wirtschaftlich sukzessive stabilisiert und beschäftigt heute 95 Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen 48 Personen zur Zielgruppe. Aufgrund neu akquirierter Aufträge in der Wäscherei und der Großküche sollen vier neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4).

3.2. Die Nostra gGmbH

Die Nostra gGmbH wurde im Jahr 2001 am Standort Köln als Integrationsunternehmen anerkannt, Geschäftsführer ist seit dem Jahr 2010 Herr Holger Fleer. Gesellschafter des Unternehmens waren seit 2006 der Johannes Senioren Dienste e.V., der Diakonieverein zur Förderung der Nostra e.V. und der Caritasverein zur Förderung der Nostra Verbundwerkstatt e.V.. Mit der Insolvenz des Mehrheitsgesellschafters Johannes Senioren Dienste e.V., der zugleich maßgeblicher Auftraggeber war, hat dessen Insolvenzverwalter Herr Andreas Amelung im Jahr 2012 die Funktion des Mehrheitsgesellschafters und Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen.
Geschäftsfelder der Nostra gGmbH sind derzeit der Betrieb einer Wäscherei in Köln-Gremberghoven sowie Industriedienstleistungen wie Montage, Verpackung und Kommissionierung auf dem Gelände eines international tätigen Motorenherstellers in Köln. Während die mit der Insolvenz des Gesellschafters weggefallenen Aufträge in der Wäscherei mit neuen Kunden kompensiert werden konnten, musste die ebenfalls am Standort Köln-Gremberghoven angesiedelte Großküche im Jahr 2013 aufgrund des Wegfalls der maßgeblichen Aufträge geschlossen werden. Im Rahmen der Schließung der Küche mussten betriebsbedingte Kündigungen von Personal mit und ohne Behinderung ausgesprochen werden. Es ist beabsichtigt, die Küche aufgrund neuer Aufträge Anfang 2017 wieder in Betrieb zu nehmen.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung

Die Nostra beschäftigt Personen der Zielgruppe, die neben ihrer Behinderung zumeist weitere Vermittlungshemmnisse wie fehlende Sprachkenntnisse oder Langzeitarbeitslosigkeit aufweisen, auf Arbeitsplätzen mit in der Regel einfachen Anlerntätigkeiten. So sind in der Wäscherei Tätigkeiten wie das Sortieren der Wäsche, das Be- und Entladen der Maschinen oder Auslieferungsfahrten zu verrichten. In der Großküche werden vor-

rangig vorbereitende Tätigkeiten sowie das Portionieren und Verpacken von Speisen zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sollen bei entsprechender persönlicher Leistungsfähigkeit als Vollzeitstellen angelegt werden, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem BAT in kirchlicher Fassung. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Menschen mit einer Schwerbehinderung wird durch einen eigenen, qualifizierten Sozialdienst sichergestellt.
Die Bindungsfristen für alle bislang erfolgten investiven Förderungen seitens des LVR-Integrationsamtes sind abgegolten.

3.4. Wirtschaftlichkeit der Nostra gGmbH

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 11.10.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„ (…) Zur betriebswirtschaftlichen Situation der Nostra gGmbH ist anzumerken, dass von 2006 bis 2010 zwar ein deutliches Umsatzwachstum konstatiert werden konnte, die Ertragskraft im operativen Geschäft verbesserte sich bis 2009 allerdings nicht und der Zuschussanteil blieb auf einem nahezu konstant hohen Niveau, so dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ebenso wie die Überschuldungssituation von den Zuwendungen der Gesellschafter bzw. den Mitteln der verbundenen Unternehmen abhing.

Von 2010 bis 2015 konnte aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Nostra gGmbH die Ertragskraft im operativen Geschäft deutlich gesteigert werden, die Produktivität wurde erhöht und das operative Defizit sowie die Abhängigkeit von Zuschüssen reduzierten sich deutlich. Obwohl der Großteil der Umsätze des Versorgungszentrums (Großküche und Wäscherei) in 2013 entfiel, wurde aufgrund einer zeitnahen Kostenanpassung das Betriebsergebnis gegenüber 2012 gesteigert. Seit dem Jahr 2012 wird das Unternehmen zudem ohne Zuwendungen eines Gesellschafters oder Zuwendungen verbundener Unternehmen geführt.

Die Vermögenslage der Nostra gGmbH blieb unzureichend. Aufgrund eigenkapitalersetzender Mittel wie Sonderposten mit Rücklagenanteil und eines Gesellschafterdarlehens mit Rangrücktrittserklärung lag zum 1.1.2016 eine bilanzielle, nicht jedoch eine tatsächliche Überschuldung der Gesellschaft vor. Diese Einschätzung wird ebenso wie die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit im laufenden Jahr durch eine Fortführungsprognose einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Wenngleich bisher viele krisenbehaftete Situationen vom Unternehmen durch geeignete Interventionen bewältigt wurden, so ergeben sich weiterhin Risiken aus den Kapitaldienstbelastungen, die aufgrund der Finanzierung des momentan nur unzureichend produktiv genutzten Versorgungszentrums resultieren. Mit dem Kapitaldienst korrespondiert die Notwendigkeit einer rentablen Nutzung des eingesetzten Kapitals, d.h. insbesondere der Großküche. Der Unternehmensführung gelang es jedoch mittlerweile, neue Aufträge für die Großküche und die Wäscherei zu akquirieren und eine Restrukturierung der Darlehen herbeizuführen, so dass voraussichtlich auch in den kommenden Jahren eine Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gegeben sein wird und eine sukzessive Verbesserung der Vermögenslage erwartet werden darf.

Auch vor dem Hintergrund der seit 2013 sukzessive gesteigerten Nutzung des Versorgungszentrums und der Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren darf u.E. daher zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass auch künftige Herausforderungen bewältigt werden können. (…)

Der Insolvenzverwalter des Mehrheitsgesellschafters hat verbindlich zugesagt, keine Maßnahmen, die den Fortbestand der Nostra gGmbH gefährden könnten, vorzunehmen. Ein Zugriff auf Zuschüsse wurde seitens des Insolvenzverwalters ausgeschlossen.

Unter den genannten Prämissen ergeben sich in den Planungsrechnungen ein Jahresüberschuss im ersten Jahr sowie eine stetige Annäherung an den Kostendeckungspunkt bis hin zu einer Erzielung des Break-Even-Umsatzes in den Folgejahren. Gegenüber den Vergangenheitswerten kann sich der Cash Flow vom zweiten Jahr an im positiven Bereich bewegen. Eine Überschuldung kann demnach vermieden werden, die Zahlungsfähigkeit bleibt erhalten, und es erfolgt eine sukzessive Verbesserung der Kapitalstruktur und des Zahlungsmittelbestandes.

Angesichts der bisherigen Entwicklung kann zwar keine abrupte und massive Ergebnisverbesserung erwartet werden, der Turnaround der Nostra gGmbH erscheint jedoch in greifbarer Nähe, und es darf erwartet werden, dass dieser in den Folgejahren gelingt, ohne dass zuvor insolvenzrechtliche Probleme auftreten.

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung darf u.E. von einem effizienten Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der vier weiteren Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Eine Förderung des Vorhabens durch das LVR-Integrationsamt ist u.E. im Bewusstsein der schwierigen Unternehmensentwicklung, aber auch gerade vor dem Hintergrund der bisherigen, erfolgreichen Bewältigung der vergangenen Herausforderungen zu befürworten." (FAF gGmbH vom 11.10.2016).

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Nostra gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge mit Hochdach und Rampe (64 T €) sowie eine Folienverpackungsmaschine (36 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld. Für den Investitionszuschuss von 80.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	13.928	85.239	86.944	88.683	90.457
Zuschuss § 134 SGB IX	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.178	25.572	26.083	26.605	27.137
Zuschüsse Gesamt	5.858	35.652	36.163	36.685	37.217

3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Nostra gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.858 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb", des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. INTZeit-Arbeit gGmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die INTZeit-Arbeit gGmbH wurde im August 2012 am Standort Gelsenkirchen als integratives Tochterunternehmen des Sozialwerks St. Georg e.V. gegründet und erbringt seither verschiedene Dienstleistungen in Handwerk, Reinigung, Gastronomie und Handel. Bislang war das vom LWL-Integrationsamt gem. §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsunternehmen ausschließlich im westfälischen Landesteil tätig. Aufgrund eines neuen Auftrags im Bereich Gebäudereinigung und Hausmeister in Neukirchen-Vluyn im Kreis Wesel sollen nun fünf Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, im Rheinland geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 56.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Handwerkskammer Münster liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die INTZeit-Arbeit gGmbH

Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist ein Tochterunternehmen des in Gelsenkirchen ansässigen Sozialwerks St. Georg e.V. Im Unternehmensverbund erbringen rd. 2.600 Beschäftigte Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit für Menschen mit Behinderung. Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist seit dem Jahr 2012 als Integrationsunternehmen in den Bereichen Garten- und Landschaftspflege, Gebäudereinigung, Second-Hand-Läden und Hausmeisterservice tätig und betreibt zudem das Bistro „AufSchalke". Das Unternehmen beschäftigt derzeit 118 Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen 50 zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Mit Übernahme von Objektreinigung und Hausmeisterservice eines Kompetenz- und Wohnzentrums für Demenzkranke in Neukirchen-Vluyn, das ebenfalls zum Unternehmensverbund des Gesellschafters zählt, können fünf neue Arbeitsplätze im Rheinland, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Integrationsunternehmen wird Dienstleistungen wie die Reinigung von Wohnungen und Gemeinschaftsflächen, Hausmeistertätigkeiten, Winterdienst und bei Bedarf Bauendreinigungen erbringen. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt gemäß Branchentarif, die Arbeitsplätze werden je nach persönlicher Leistungsfähigkeit als Vollzeit- oder Teilzeitstellen eingerichtet. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von der Betriebsleitung der INTZeit-Arbeit gGmbH in Gelsenkirchen in Kooperation mit Fachpersonal des Gesellschafters vor Ort sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der INTZeit-Arbeit gGmbH gem. § 132 SGB IX hat die Handwerkskammer Münster, die das Unternehmen im Auftrag des LWL-Integrationsamtes seit Gründung aus betriebswirtschaftlicher Sicht begleitet und prüft, ein Gutachten erstellt.

Zwischen dem LVR-Integrationsamt und dem LWL-Integrationsamt besteht die Vereinbarung, dass die betriebswirtschaftliche Begutachtung von Unternehmen, die landesteilübergreifende Erweiterungen vornehmen, seitens der Beratungsgesellschaft vorgenommen wird, in deren Landesteil der Hauptsitz des Unternehmens angesiedelt ist. So ist in diesen Einzelfällen gewährleistet, dass landesteilübergreifende Erweiterungsvorhaben rheinischer Unternehmen von der FAF gGmbH und westfälischer Unternehmen von der Handwerkskammer Münster mit entsprechend umfassender Kenntnis der bisherigen Geschäftsentwicklung geprüft und bewertet werden können.

In ihrer Stellungnahme vom 19.09.2016 kommt die Handwerkskammer Münster zu folgendem Ergebnis:

„(…) Für die Stellungnahme lag der Entwurf der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 vor. Die bilanzielle Situation wird von der Handwerkskammer Münster als positiv bewertet.

Zur Ertragslage ist festzustellen, dass im Geschäftsjahr 2015 eine Gesamtleistung inklusive aller Förderungen von 2.794 T€ erzielt worden ist (Umsatzerlöse 2.174 T€). Der Jahresüberschuss wird im Jahr 2015 mit knapp 72 T€ ausgewiesen. Die Ertragslage in der gGmbH ist damit als positiv zu bewerten und verdeutlicht, dass Kapital für Reinvestitionen zur Verfügung steht. Für 2016 ist insgesamt von einem ähnlichen Ergebnis wie im Jahr 2015 auszugehen.

Die INTZeit-Arbeit gGmbH nimmt am betriebswirtschaftlichen Monitoring der Handwerkskammer Münster teil. Für die Erweiterung der Abteilung Gebäudereinigung ist vom Träger eine Planungsrechnung erstellt worden, die die sukzessive Übernahme der Reinigungsarbeiten am Standort Neukirchen-Vluyn berücksichtigt. (…)

Ein Teil der Umsätze ist bereits zugesagt und vertraglich vereinbart, darüber hinaus bestehen derzeit Gespräche über voraussichtliche Aufträge mit unterschiedlichen Auftraggebern und Inhalten. Aufgrund der Kalkulation des Trägers geht dieser derzeit davon aus, dass das bisherige Auftragsvolumen unter Berücksichtigung der derzeitigen Kalkulationsgrundlagen ein Stundenvolumen von monatlich ca. 324 Stunden umfasst. (…)

In den folgenden Jahren geht der Träger von einer dreiprozentigen Umsatzausweitung durch zusätzliche Objekte und einer moderaten Anhebung der Stundenverrechnungssätze aus. Beim Personalaufwand sind jährliche Personalkostensteigerungen von 2 % berücksichtigt, alle übrigen Kosten erhöhen sich in den Folgejahren entsprechend ihres unterstellten variablen Anteils. (…)

Auf Basis der Betrachtung des letzten Geschäftsjahres der gGmbH und der Informationen der Geschäftsführung kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Abteilung Gebäudereinigung wirtschaftlich nachhaltig und tragfähig ist.

Die finanzielle Belastung durch die Schaffung der neuen Arbeitsplätze ist tragbar und neues Auftragsvolumen im Konzern und mit vorhandenen Geschäftspartnern ist identifiziert. Mit der geplanten Investition gehe ich davon aus, dass sich bezüglich Umsatz und Ertrag positive Effekte ergeben. Das Vorhaben ist gut durchdacht, Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen aus der Zielgruppe sind vorhanden, professionelle Unterstützung bei der Besetzung der Arbeitsstellen für Mitarbeiter aus der Zielgruppe steht zur Verfügung und eine sozialpädagogische Betreuung ist sichergestellt.“ (Handwerkskammer Münster vom 19.09.2016)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die INTZeit-Arbeit gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 70.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge (30 T €), einen Winterdienst-Traktor (14 T €), Büroausstattung (5 T €) sowie Maschinen und Geräte für Hausmeistertätigkeiten (3 T €) und Gebäudereinigung (18 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 56.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 14.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	11.999	73.433	74.902	76.400	77.928
Zuschuss § 134 SGB IX	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	3.600	22.030	22.470	22.920	23.378
Zuschüsse Gesamt	4.860	29.590	30.030	30.480	30.938

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der INTZeit-Arbeit gGmbH als Integrationsunternehmen mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 56.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 4.860 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. discovering hands Service GmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die discovering hands Service GmbH wurde im Jahr 2013 in Mülheim an der Ruhr gegründet. Das Unternehmen qualifiziert und beschäftigt Frauen mit Sehbehinderung, die behinderungsbedingt über einen sensibleren Tastsinn verfügen, als Medizinische Tastuntersucherinnen zur Früherkennung von Brustkrebs. Bei jeder Tastuntersuchung kommen Orientierungsstreifen aus Papier zum Einsatz, die von dem Unternehmen vertrieben werden. Um das Unternehmenskonzept nachhaltiger zu gestalten, soll den bundesweit 23 bereits ausgebildeten sowie allen zukünftigen Medizinischen Tastuntersucherinnen ein möglichst vollzeitnaher und tariflich entlohnter Arbeitsvertrag bei der discovering hands Service GmbH angeboten werden. Die Tastuntersuchungen sollen mittels Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung in wohnortnah gelegenen Arztpraxen erbracht werden. Bislang wurden Medizinische Tastuntersucherinnen in oftmals geringfügigen Arbeitsverhältnissen in Arztpraxen beschäftigt.
Es ist geplant, die discovering hands Service GmbH in ein Integrationsunternehmen umzuwandeln und bis Ende 2017 weitere 20 Medizinische Tastuntersucherinnen auszubilden. Das Unternehmen wird bundesweit agieren. Die Nachteilsausgleiche werden zunächst zentral vom LVR-Integrationsamt gezahlt, im Nachgang erfolgt eine Erstattung seitens des Integrationsamtes des Bundeslandes, in dem der Einsatzort der Beschäftigten liegt. Im Rahmen des Gründungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss von 320.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die discovering hands Service GmbH

In den Jahren 2006 bis 2008 wurde das Projekt „discovering hands" des niedergelassenen Duisburger Facharztes für Frauenheilkunde Dr. Frank Hoffman, der Universitätsklinik Essen, des Berufsförderungswerks Düren und der Ärztekammer Nordrhein aus Mitteln des LVR-Integrationsamtes gefördert. Ziel des Vorhabens war es, den teilweise unzureichenden Abtastuntersuchungen im Rahmen der Brustkrebsfrüherkennung mit einer standardisierten, wissenschaftlich evaluierten und von einer qualifizierten Fachkraft mit einer Sehbehinderung durchgeführten Untersuchung zu begegnen und zunächst fünf sehbehinderte Frauen zur Medizinischen Tastuntersucherin (MTU) auszubilden.
Zur Lokalisierung von Befunden wurde im Rahmen des Projektes ein haptischer Einmal-Taststreifen aus Papier entwickelt und patentiert. Laut ersten Untersuchungsergebnissen ertasten sehbehinderte Frauen bis zu 30 Prozent mehr und bis zu 50 Prozent kleinere Gewebeveränderungen. Die medizinische Tastuntersuchung wird bislang von 14 Krankenkassen als abrechnungsfähige Leistung anerkannt.
Zum Leistungsprogramm des Unternehmens zählen zudem der Verkauf der patentierten Orientierungsstreifen sowie der Vertrieb des social-franchise-Konzepts für Medizinische Tastuntersuchung im Ausland.
Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Dr. Frank Hoffmann und Herr Diplom-Kaufmann Arndt Helf. Gesellschafter sind die gemeinnützige discovering hands Service UG, die BonVenture Management GmbH sowie die KfW AöR.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die discovering hands Service GmbH beabsichtigt, zukünftig bundesweit blinde und sehbehinderte Frauen in Kooperation mit Berufsförderungswerken in 9-monatigen Kursen zu Medizinischen Tastuntersucherinnen zu qualifizieren. Aktuell werden zwei Kurse mit acht Teilnehmerinnen durchgeführt. Die Kosten liegen bei etwa 50.000 € je Teilnehmerin, die in der Regel vom jeweiligen Rehabilitationsträger getragen werden.

Da sich sowohl die Qualifizierung der Frauen wie auch die Untersuchungsmethode als wirkungsvoll erwiesen haben, sollte schon ab 2008 die bundesweite Umsetzung folgen. Die Vermittlung der Medizinischen Tastuntersucherinnen in Facharztpraxen gelang jedoch meist nur in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Mit der Gründung eines Integrationsunternehmens sollen nun alle bereits ausgebildeten und zukünftigen Medizinischen Tastuntersucherinnen die Möglichkeit erhalten, einen Arbeitsvertrag mit der discovering hands Service GmbH abzuschließen. Die Medizinischen Tastuntersucherinnen werden die ca. dreißigminütige Tastuntersuchung als Dienstleistung der discovering hands Service GmbH entweder im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werksvertrags in Frauenarztpraxen in der wohnortnahen Umgebung erbringen. Es ist geplant, die Arbeitsverhältnisse mit wöchentlich etwa 30 Stunden anzulegen, die Mitarbeiterinnen sollen in drei bis vier Facharztpraxen tätig sein. Die Arbeitsplätze sind aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zunächst nur für Bewerberinnen vorgesehen und werden nach einem Haustarifvertrag angelehnt an den Tarifvertrag für Medizinische Fachangestellte entlohnt.
Die Akquise der Vertragsarztpraxen sowie die regionale arbeitsbegleitende Betreuung der Mitarbeiterinnen wird die discovering hands Service GmbH sicherstellen.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der discovering hands Service gGmbH hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 07.10.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass das Jahr 2015 mit einem Verlust abgeschlossen wurde und sich das Jahresergebnis in 2016 im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtern wird, da in 2015 eine Einmalgebühr eines social-franchise-Partners zu verzeichnen war. Die Anlaufkosten für die Markteinführung und den Aufbau eines Overheads für Management, Vertrieb und Marketing sowie der Aufbau eines social-franchise-Konzepts übersteigen nach wie vor in erheblichem Maße die Erlöse aus dem operativen Geschäft.

Zur Vermögens- und Finanzlage der discovering hands Service GmbH ist anzumerken, dass der bisherige Kapitalabfluss durch Darlehen der Gesellschafter finanziert wurde. Aufgrund vorliegender Rangrücktrittserklärungen besteht derzeit keine Überschuldung des Unternehmens und die Zahlungsfähigkeit ist gesichert. (...)

Im Folgenden werden die Marktchancen und die Stärken des Unternehmens dargestellt:

- Die Geschäftsidee, eine behinderungsbedingte Einschränkung in eine berufliche Stärke zu verwandeln und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Krebsvorsorge zu leisten, kann als einzigartig und sehr innovativ bezeichnet werden. Mit der Dienstleistungsinnovation und der patentierten Produktinnovation verfügt die

discovering hands Service GmbH über ein Angebotsmonopol. Die Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber sind dementsprechend als hoch zu bezeichnen.

- Das Unternehmen verfügt über eine klare Positionierung im Gesundheitsmarkt mit der Spezialisierung auf Brustkrebsfrüherkennung und einer Konzentration auf ein spezifisches Kundensegment (Frauen ab 30 Jahren).
- Aufgrund einer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit des Geschäftskonzepts und einhergehend mit einer starken Medienpräsenz gelingt es dem Unternehmen, ideelle und finanzielle Unterstützer zu finden. Dies lässt einen Imagetransfer im Rahmen der Corporate Social Responsibility zu.
- Durch die Geschäftsführer sind im Unternehmen weitreichende medizinische und betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse sowie Netzwerkkontakten zu relevanten Akteuren (Krankenkassen, Ärztevereinigungen etc.) vorhanden, die für eine professionelle Markteinführung notwendig sind.
- Es ist davon auszugehen, dass mit Arbeitnehmerüberlassung oder Werkverträgen in deutlich höherem Umfang Praxen für die Einführung des Angebots der vertieften Brustkrebsfrüherkennung gewonnen werden können. Bereits bei einer Auslastung von weniger als 50% wird seitens der Arztpraxen die Gewinnzone erreicht. Die dreißigminütige, validierte und standardisierte medizinische Tastuntersuchung kann von den niedergelassenen Gynäkologen zudem als sinnvolle Erweiterung ihres Portfolios vermarktet werden.

Folgende Marktrisiken und Schwächen des Unternehmens sind zum anderen herauszustellen:

- Mit der Einführung einer Produkt- und Dienstleistungsinnovation bestehen naturgemäß hohe innovationstypische Risiken, da der Markt gleichzeitig entwickelt werden muss. Die discovering hands Service GmbH befindet sich noch in der kritischen Phase der Markteinführung. Das Verfolgen der schnellen Markterschließung durch eine Niedrigpreisstrategie in der Dienstleistungserbringung birgt das Risiko, dass die Kostendeckung nicht erreicht wird. Das Erreichen der Gewinnzone basiert vorrangig auf der Steigerung der Absatzmenge an Orientierungsstreifen.
- Es ist eine sehr starke Abhängigkeit von den Kapitalgebern zu konstatieren. Auch sind die Belastungen durch den Kapitaldienst zukünftig hoch.
- Es besteht in begrenztem Umfang ein Risiko durch die Gesetzesänderung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum 1. Januar 2017, wonach die Entleihdauer auf 18 Monate begrenzt wird. Es besteht aber die Möglichkeit, mit der zuständigen Gewerkschaft gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend prognostiziert werden, ob die Markteinführung in dem Maße wie erwartet gelingt und ob sich die Nachfrage im geplanten Ausmaß stetig ausweitet. Allerdings weisen erste Anzeichen darauf hin, dass erfolgreiche Schritte zum Markteintritt bewältigt werden konnten (Gewinnung von 14 Betriebskrankenkassen, Akquise und Etablierung des Social-Franchise-Konzepts in Österreich).

Die Umsatz- und Rohertragsplanung erscheint angesichts der geplanten Personalkapazität, der angenommenen Tagessätze in der Arbeitnehmerüberlassung und der Verkaufspreise der Orientierungsstreifen ambitioniert, aber grundsätzlich realisierbar. Im Betrachtungszeitraum können auf Basis der Umsatz- und Kostenplanung ab dem zweiten Jahr

positive Ergebnisse sowie ab dem ersten Jahr ein positiver Cashflow erzielt werden. Notwendige finanzielle Mittel, um die weiteren Anlaufkosten zu decken und die notwendigen Investitionen zu tätigen, stehen dem Unternehmen aktuell durch weitere Kapitalgeber zur Verfügung. Gleichwohl ist anzumerken, dass das Unternehmen schon in der Planung weiterhin auf erheblichen Kapitalzufluss außerhalb des operativen Geschäfts angewiesen ist und mit dem Kapitaldienst zukünftig stark belastet sein wird.

Die Planungen der discovering hands Service GmbH liegen mit der Entleihgebühr pro Arbeitsstunde unter den Branchenwerten. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, möglichst schnell eine ausreichende Anzahl an Praxen zu gewinnen, die Anzahl an Tastuntersuchungen zu steigern und damit die Absatzmenge der Orientierungsstreifen zu erhöhen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Herausforderungen für das Unternehmen in den nächsten Jahren erheblich sind, wenngleich die vorliegenden Daten darauf hinweisen, dass das Geschäftsmodell tragfähig gestaltet und mittelfristig die Gewinnschwelle erreicht werden kann. Es wird allerdings empfohlen, eine Anpassung der Entleihgebühr zumindest bei steigender Auslastung in den Praxen in Erwägung zu ziehen.

Zentrale Erfolgsfaktoren sind dabei in der Gewinnung weiterer, bestenfalls großer Krankenversicherer, in der Akquise von ausreichend Praxen, in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität und der nachfrageorientierten Personaleinstellung sowie der konsequenten und offensiven Vermarktung zu sehen.

Unseres Erachtens ist eine Förderung des Vorhabens der discovering hands Service GmbH trotz des hohen aufgezeigten Risikopotentials aufgrund der bestehenden Marktchancen und der Stärken des Unternehmens zu empfehlen. Die künftige Geschäftsentwicklung sollte jedoch engmaschig anhand geeigneter Unterlagen (quartalsweise betriebswirtschaftliche Auswertungen und Monitoring relevanter Kennzahlen sowie der Nachweis finanzieller Mittel) nachvollzogen werden.“ (FAF gGmbH vom 19.09.2016)

Die Bereitstellung der von der FAF gGmbH geforderten betriebswirtschaftlichen Unterlagen zur engmaschigen Begleitung des Vorhabens wird als Bewilligungsauflage aufgenommen.

4.2.5. Bezuschussung

Da der Unternehmenssitz im Rheinland angesiedelt ist, soll die Abrechnung der investiven und laufenden Zuschüsse einheitlich und zentral durch das LVR-Integrationsamt erfolgen. Die für Arbeitsplätze in anderen Bundesländern erbrachten Zuschüsse werden im Nachgang vom Integrationsamt des Bundeslandes, in dem der Einsatzort der Medizinischen Tastuntersucherin liegt, erstattet. Auf Vorschlag des LVR-Integrationsamtes haben die Bundesländer diesem Verfahren in der Sitzung des Fachausschusses Schwerbehindertenrecht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) am 31.05.2016 zugestimmt. Ausreichend finanzielle Mittel sind bundesweit aufgrund des seit Mai 2016 bestehenden Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vorhanden.

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die discovering hands Service GmbH für die Neuschaffung von zwanzig Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 400.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten zur Ausstattung von zwanzig Arbeitsplätzen für Medizinischen Tastuntersucherinnen mit einem Laptop (25 T €) mit Vorleseprogramm (57 T €), Vergrößerungssoftware (10 T €), Braille-Zeile (80 T €) und Software (10 T €) sowie jeweils drei Untersuchungsliegen (87 T €), Rollhocker (9 T €) und Abroller für Orientierungsstreifen (30 T €). Die Zuständigkeit vorrangiger Kostenträger wird einzelfallbezogen geprüft. Zudem werden für das Gesamtunternehmen die Programmierung einer App zur betriebsinternen Kommunikation (30 T €), ein PKW für den Vertrieb (50 T €), Büroausstattung und Laptops (12 T €) benötigt. Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 320.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 80.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 320.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Personen	20	20	20	20	20
PK (AN-Brutto)	68.400	418.608	426.980	435.520	444.230
Zuschuss § 134 SGB IX	8.400	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschuss § 27 SchwbAV	20.520	125.582	128.094	130.656	133.269
Zuschüsse Gesamt	28.920	175.982	178.494	181.056	183.669

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der discovering hands Service GmbH als Integrationsunternehmen mit zwanzig Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 320.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 28.920 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt. Die für Arbeitsplätze in anderen Bundesländern vorfinanzierten Zuschüsse werden von diesen zurückerstattet.

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, dass dem LVR-Integrationsamt quartalsweise betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine Auswertung der relevanten Kennzahlen zur

Verfügung gestellt werden, um eine engmaschige Begleitung des Vorhabens zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb", des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1624:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffenen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 wird auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.
Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.
Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!"

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!" wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb"

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.
Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.
Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.
Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn" bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.
Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.